

Direktion für Bildung und Kultur
Baarerstrasse 19
6300 Zug

Zug, 18. April 2023

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31)

Sehr geehrter Herr Bildungsdirektor / *lieber Stephan*

Sehr geehrte Damen

Sehr geehrter Herren

Der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu den Änderungen des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes.

Wir haben die Änderungen in unseren Gremien diskutiert und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Änderungen des Schulgesetzes

§ 23b Kantonale Leistungstest

Absatz 1 ist als «Kann-Bestimmung» zu formulieren. Noch ist unklar, ob der angekündigte Leistungstest Check P4 den erhofften Nutzen bringt. Mit der vorgeschlagenen Formulierung müssten Leistungstests in jedem Fall und auf beiden Schulstufen durchgeführt werden, selbst dann, wenn sich erweist, dass Kosten und Nutzen in einem schlechten Verhältnis zueinander stehen.

Änderungsantrag:

»¹ Es **können** ~~werden~~ kantonale Leistungstests in der Primarschule und in der Oberstufe durchgeführt **werden**.«

§ 32 Andere Organisationsformen

Die Zusammenlegung von unterschiedlichen Schularten in eine Klasse kann je nach Konstellation der Schülerzahlen sinnvoll sein. Der vorgeschlagene Gesetzestext überlässt die Organisationsform neu gänzlich den Gemeinden, weshalb die Möglichkeit besteht, dass eine Oberstufe konsequent auf eine Aufteilung der Schularten auf unterschiedliche Klassen verzichtet. Damit würde jede Sekundarklasse Schülerinnen und Schüler der Realschule und evtl. auch solche der Werkschule beinhalten.

Es besteht das Risiko, dass die Sekundarschule im Vergleich zum Langzeitgymnasium durch die grössere Heterogenität zusätzlich geschwächt wird. Die erforderliche Binnendifferenzierung mit unterschiedlichem Lernstoff und bis zu drei unterschiedlichen Prüfungsniveaus (Sek/Real/Werk) führt zu zusätzlichem Aufwand bei den Lehrpersonen, für welchen keine Abgeltung vorgesehen ist. Solange der Mehraufwand nicht anerkannt und abgegolten wird, wünscht der LVZ weiterhin eine Rechenschaftspflicht gegenüber der DBK, damit schulartengemischte Klassen nur dann gebildet werden, wenn es aus organisatorischen Gründen angezeigt ist.

Änderungsantrag:

«¹ Die Gemeinden sind **in begründeten Fällen** berechtigt, Klassen ohne Aufteilung in die Schularten Werk-, Real- und Sekundarschule zu bilden....»

§33 Konzept Sonderpädagogik

Der LVZ begrüsst ausdrücklich die Ergänzung mit Absatz 2a. Die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten kann eine sehr grosse Belastung für Lehrpersonen und die Klassen darstellen. Angebote zur kurz- und mittelfristigen Separation sind daher von grosser Bedeutung. Sie leisten einen Beitrag zur Gesundheit der Lehrpersonen und stellen sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler die erforderliche Unterstützung erhalten.

Dass der Kanton diese separativen Gefässe nicht zusätzlich finanziert, ist hingegen stossend. Neu zu schaffende Angebote können dadurch nur durch Einsparungen und Qualitätsabbau an anderen Orten finanziert werden.

Änderungsantrag:

«^{2a} Alle Gemeinden verfügen über ein Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Das Konzept umfasst ergänzend zu integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation.

³ **Der Kanton und die Gemeinde regeln den Anteil des Kantons für Angebote zur kurz- und mittelfristigen Separation von Schülerinnen und Schülern.**»

§46 Anstellung und Beschäftigungsbedingung

Die Begriffe Hauptlehrperson und Lehrbeauftragte sind aus Sicht des LVZ nicht definierte und veraltete Begriffe. Wir empfehlen stattdessen von Lehrpersonen zu sprechen.

Änderungsantrag:

«¹ Der Unterricht wird von ~~Hauptlehrpersonen, Lehrbeauftragten~~ **Lehrpersonen** sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern erteilt.»

§48 Lehrerberatung

Lehrpersonen, die neu in den Beruf einsteigen oder neu an einer Schule beginnen, werden im Rahmen eines Mentorings betreut. In Anbetracht des Mangels an Lehrpersonen und der Tatsache,

dass zu viele junge Lehrpersonen den Beruf verlassen, sollte überprüft werden, ob die aktuelle Praxis noch zielführend und vor allem ausreichend ist. Das Ziel müsste sein, dass man auch als Junglehrerin oder Junglehrer ein Vollpensum leisten kann und entsprechende Unterstützung erfährt, damit möglichst wenig Lehrpersonen nach kurzer Zeit wieder aus dem Schuldienst aussteigen. Mit der vorgeschlagenen redaktionellen Änderung wird aus Sicht des LVZ eine Gelegenheit verpasst, um jungen Lehrpersonen den Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern.

Beratung und Unterstützung kann zudem auch beim Wiedereinstieg in den Beruf nach einer längeren Pause angezeigt sein. Selbst erfahrene Lehrpersonen sind manchmal auf Unterstützung angewiesen, da im Verlaufe einer Berufskarriere immer wieder neue Herausforderungen zu meistern sind.

Antrag:

Die aktuelle Beratung und Betreuung von Lehrpersonen sollte von der geplanten Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels als Thema aufgenommen und kritisch hinterfragt werden.

§53 Mitverantwortung

Um die Teilnahme an Sitzung zu ermöglichen, werden Mitglieder des Staatspersonalverbandes auf der Grundlage eines Regierungsratsbeschlusses von der Arbeit freigestellt. Da die Vorstands- und Präsidiumsmitglieder des LVZ in der Mehrzahl bei den Gemeinden angestellt sind, konnte bis heute keine verbindliche Regelung getroffen werden, welche es uns ermöglicht, unseren gesetzlichen Anspruch auf Mitsprache in jedem Fall wahrnehmen zu können. Im Gegensatz zu den Angestellten des Kantons sind die Präsidiumsmitglieder des LVZ, sofern sie bei den Gemeinden angestellt sind, auf den Goodwill ihrer Schulleitungen angewiesen.

Der LVZ möchte sicherstellen, dass die Mitwirkung in kantonalen Arbeitsgruppen des Kantons nicht durch die Schulleitungen verweigert oder die Freistellungen für Gewerkschaftsarbeit mit einem Lohnabzug «sanktioniert» werden kann.

Antrag:

§53 ist wie folgt zu ergänzen:

«¹ Die Lehrpersonen tragen Mitverantwortung für das Schulwesen. Sie sind insbesondere berechtigt,

...

c) als Vorstandsmitglieder eines anerkannten Personalverbandes an Sitzungen und Arbeitsgruppen der Behörden des Kantons oder der Gemeinden sowie für die Teilnahme an gesamtschweizerischen Tagungen des Dachverbandes teilzunehmen. Für die Freistellung wird besoldeter Urlaub gewährt. Der Kanton subventioniert entsprechende Besoldungsaufwendungen der Gemeinden nach Ansätzen des Lehrerbesoldungsgesetzes.»

§78 Kantonsbeiträge

Der LVZ anerkennt die Bedeutung von Privatschulen als wichtigen Teil der Bildungslandschaft. Es gilt aber auch Mass zu halten mit der Finanzierung von Privatschulen. Mit der Ausrichtung der vollen Normpauschale durch den Kanton werden Mehrkosten von über 7 Millionen in Kauf genommen. Die heute bestehenden Privatschulen konnten bisher offensichtlich finanziert werden, weshalb wir eine Erhöhung der Normpauschale zwecks Standortförderung nicht nachvollziehen können.

Private Bildungsstätten erfüllen nicht den gleichen gesellschaftlichen Auftrag wie öffentliche Schulen. So muss eine Privatschule nicht alle Schülerinnen und Schüler aufnehmen und kann «Cream skimming» betreiben, die gewünschte Schülerschaft quasi «absahnen». Öffentliche Schulen müssen jedes Kind fördern und Logopädie, Psychomotorik oder heilpädagogische Förderung sowie DaZ-Unterricht sicherstellen und finanzieren. Während private Schulen die Anstellungsbedingungen selbst gestalten können, sind öffentliche Schulen an die kantonale Gesetzgebung gebunden.

Neben diesen sachlichen Argumenten sprechen auch gesellschaftliche Gründe gegen eine Erhöhung der Normpauschalen auf das Niveau der öffentlichen Schulen.

Nicht selten bleiben Expats mit ihren Kindern länger in der Schweiz, als ursprünglich geplant, oder sie lassen sich dauerhaft in der Schweiz nieder. Gute Deutschkenntnisse und die Integration in die Gesellschaft können mit einem internationalen Lehrplan nicht im gleichen Mass sichergestellt werden. Aus Sicht des LVZ ist es für den sozialen Zusammenhalt wichtig, dass die Bedeutung der Privatschulen nicht überhand nimmt und die öffentlichen Schulen in ihrer Stellung nicht geschwächt werden.

Die Erhöhung der Normpauschale für Privatschulen würde in der Tendenz zu tieferen Schulkosten führen. Somit werden Privatschulen für eine breitere Bevölkerungsschicht erschwinglich. In den öffentlichen Schulen verbleiben Kinder aus sozioökonomisch einfacheren Verhältnissen. Öffentliche Schulen laufen dadurch Gefahr, ihren guten Ruf zu verlieren und als Schule zweiter Wahl wahrgenommen zu werden. Dies führt zu einer verstärkten Segregation innerhalb der Gesellschaft. Wer das Ergebnis einer solchen Entwicklung studieren möchte, kann seinen Blick nach Schweden richten, wo die freie Schulwahl zu einem leitenden Prinzip erhoben wurde. Etablierte Einrichtungen haben eine lange Warteliste und wer sich nicht frühzeitig darum kümmert oder erst kürzlich zugezogen ist, dem stehen nur Schulen mit schlechter Reputation offen. Eine wachsende Segregation widerspricht dem Grundgedanken der Chancengleichheit.

Antrag:

Als Gewerkschaft sind wir es gewohnt, dass bei Gesetzesanpassungen mit grossen finanziellen Auswirkungen Vergleiche mit anderen Kantonen angestellt werden. Die Unterstützung der Privatschulen ist mit anderen Kantonen zu vergleichen und der Bericht und Antrag der Regierung entsprechend zu ergänzen.

Die Unterstützung von Privatschulen ist so zu gestalten, dass Privatschule innerhalb der Bildungslandschaft nicht an Bedeutung gewinnen.

Standortförderung

Der Regierung bemüht sich nach Kräften, eine Erhöhung der Normpauschale zu vermeiden, indem Angebote als freiwillig oder als «Kann-Bestimmung» ins Gesetz aufgenommen werden oder indem die Schulen dazu angehalten werden, die bestehenden Ressourcen anders zu nutzen. (Finanzierung von separativen Angeboten, Zulage für Zusatz- und Spezialfunktionen, administrativer Aufwand im Rahmen von Schulreformen wie Menon, Verwaltungsaufwand bei digitalen Lehrmitteln des LMVZ etc.)

Dass die Regierung gleichzeitig 200 Millionen für die Standortförderung aufwenden will, lässt aufhorchen, denn im Licht dieser Ausgabenfreudigkeit erscheint die Zurückhaltung in anderen Bereichen nicht stimmig. Gerne erinnern wir die Regierung an die Reallohnforderung von 2.5%, welche man ebenfalls als eine Investition in den Standort betrachten kann, denn auch die öffentlichen Schulen leisten diesbezüglich einen wertvollen Beitrag.

Änderungen des Lehrpersonalgesetzes

§4 Arbeitszeit

Der Wunsch der Rektoren, alle Lehrpersonen während der Sportwoche in einem fairen Umfang beschäftigen zu können, darf nicht mit einer neuen Ungleichbehandlung ersetzt werden. Die vorgeschlagene Formulierung unterlässt jegliche Aussage zum Beschäftigungsumfang, was dazu führen kann, dass Lehrpersonen mit einem Teilpensum von 20% während einer Woche aufgeboden werden können.

Wenn die Art der Arbeit inhaltlich nicht durch §4 desselben Gesetzes eingegrenzt ist, sollte zudem ergänzt werden, dass sich die vom Arbeitgeber festgelegten Arbeiten auf Arbeiten gemäss Berufsauftrag beschränken.

Antrag: Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen:

«³ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich während der Sportwoche für Schullager oder Sporttage und für die Ausführung der vom Arbeitgeber festgelegten Arbeiten gemäss Berufsauftrag im Umfang ihres Pensums zur Verfügung zu stellen. Lehrpersonen, die im Verlaufe des Schuljahres das 50. Altersjahr erfüllt haben, sind dazu nicht mehr verpflichtet.»

Zusatz- und Spezialfunktionen

Wir begrüßen es, dass Zusatz- und Spezialfunktionen, welche mit entsprechender Verantwortung und häufig auch Weiterbildungen verbunden sind, mit Zulagen attraktiver gestaltet werden. Dass der Kanton Zug auf eine Pflicht für die Einführung von Zulagen verzichtet hat, mag daran liegen, dass die Funktionen je nach Grösse und Organisation der Gemeinde zu unterschiedlich sind. Ohne Kostenbeteiligung des Kantons gehen zusätzliche Lohnkosten ausschliesslich zulasten der Gemeinden, was sachlich betrachtet nur mit der Freiwilligkeit dieser Gesetzesänderung begründet werden kann, denn die Bedeutung von Personen mit Zusatz- und Spezialfunktionen für die Schulen wird von der Regierung vermutlich nicht in Zweifel gezogen.

Antrag:

Es ist mit den Rektoren zusammen zu klären, ob die Normpauschalen die effektiven Kosten korrekt abbilden oder wie diese Kosten allenfalls anzupassen sind.

Umrechnung einer Jahreslektion in Stunden.

Bei stundenweiser Abrechnung von Tätigkeiten geht regelmässig vergessen, dass in einer Jahreslektion, welche neu mit 58 Stunden übersetzt wird, auch 3 Stunden und 40 Minuten bezahlte Pausen enthalten sind.

Antrag:

Die Unterlagen des Kantons sind entsprechend zu ergänzen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme. Gerne hoffen wir, dass unsere Eingaben berücksichtigt werden.

Hochachtungsvoll

Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug



Barbara Kurth-Weimer, Präsidentin



Simon Saxer, Vizepräsident